DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/294 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 2019

zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustertiergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 1059)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 einleitender Satz und Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Richtlinie 92/65/EWG sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit bestimmten Tieren in der Union und für ihre Einfuhr in die Union festgelegt. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Einfuhrbedingungen für Hunde, Katzen und Frettchen den einschlägigen Bedingungen in der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) mindestens gleichwertig sein.

(2) Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sieht vor, dass bei einer einzelnen Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken die fraglichen Heimtiere die in der Richtlinie 92/65/EWG für die betreffende Art festgelegten tierseuchenrechtlichen Bedingungen erfüllen müssen; hiervon ausgenommen sind bestimmte Kategorien von Tieren, für die unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 eine Ausnahme gilt.

(3) Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG dürfen Hunde, Katzen und Frettchen nur aus einem Drittland in die Union eingeführt werden, das in einer Liste aufgeführt ist, die nach dem in der genannten Richtlinie vorgesehenen Verfahren erstellt wurde. Darüber hinaus ist für solche Tiere eine Gesundheitsbescheinigung entsprechend einem Muster mitzuführen, das nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren erstellt wurde.

(4) Der Durchführungsbeschluss 2013/519/EU der Kommission ([3]) enthält die einheitliche Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union und sieht vor, dass die Herkunftsgebiete oder -drittländer der Tiere sowie etwaige Durchfuhrgebiete oder -drittländer in Anhang I des Beschlusses 2004/211/EG der Kommission ([4]), Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ([5]) oder Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission ([6]) aufgeführt sein müssen.

(5) Da die Entscheidung 2004/211/EG am 1. Oktober 2018 aufgehoben und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission ([7]) ersetzt wurde, ist es erforderlich, auf die in Anhang I der genannten Verordnung enthaltene Liste der Drittländer und Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern für die Einfuhr von

([1]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1).
([3]) Durchführungsbeschluss 2013/519/EU der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr (ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 20).
([4]) Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1).
([5]) Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).
([6]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109).
([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 1).

Equidensendungen sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union Bezug zu nehmen. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus in dem genannten Anhang aufgeführten Drittländern nur zugelassen werden sollte, wenn das betreffende Drittland ohne in Spalte 16 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 festgehaltene zeitliche Befristung aufgeführt ist.

(6) In diesem Beschluss sollte daher vorsehen werden, dass die Einfuhr von Hunden, Katzen oder Frettchen in die Union nur aus Gebieten und Drittländern zugelassen wird, die in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 oder ohne zeitliche Befristung in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 aufgeführt sind.

(7) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 dürfen Hunde, Katzen und Frettchen nur dann aus einem Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, in einen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen wurden, der den Gültigkeitsvorschriften in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entspricht.

(8) Diese Gültigkeitsvorschriften umfassen die Pflicht, den genannten Test in einem Laboratorium durchzuführen, das gemäß der Entscheidung 2000/258/EG des Rates ([8]) zugelassen wurde; nach dieser Entscheidung bewertet die Agence française de sécurité sanitaire des aliments (AFSSA) in Nancy, Frankreich, (seit dem 1. Juli 2010 in die Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES) integriert) die Laboratorien in den Mitgliedstaaten und Drittländern im Hinblick auf ihre Zulassung für die Durchführung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen.

(9) Die in Teil 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2013/519/EU enthaltene einheitliche Mustertiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union gilt auch für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, die für gemäß der Richtlinie 92/65/EWG amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind. Da die Tollwutimpfung möglicherweise nicht bei diesen Tieren vorgenommen wurde, sollte in diesem Beschluss vorgesehen werden, dass die Einfuhr von Hunden, Katzen oder Frettchen, die für gemäß der Richtlinie 92/65/EWG amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind, in die Union nur aus Gebieten und Drittländern genehmigt wird, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 aufgeführt sind.

(10) Die Richtlinie 96/93/EG des Rates ([9]) enthält die Bestimmungen, die bei der Ausstellung der aufgrund der veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen einzuhalten sind, damit keine irreführenden oder betrügerischen Bescheinigungen ausgestellt werden. Es ist notwendig sicherzustellen, dass die in Drittländern tätigen amtlichen Tierärzte bei der Ausstellung von Tiergesundheitsbescheinigungen Vorschriften und Grundsätze anwenden, die denen der genannten Richtlinie zumindest gleichwertig sind.

(11) Des Weiteren hat die Kommission nach der verpflichtenden Überprüfung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission ([10]) die Delegierte Verordnung (EU) 2018/772 ([11]) erlassen, in der u. a. die Vorschriften für die Einstufung der Mitgliedstaaten oder von Teilen davon im Hinblick auf ihre Berechtigung zur Anwendung präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden festgelegt sind. Mit der genannten Verordnung wurde die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 mit Wirkung vom 1. Juli 2018 aufgehoben.

Die Liste der Mitgliedstaaten, die die Vorschriften für die Einstufung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon erfüllen, ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission ([12]) festgehalten. Es ist daher angezeigt, die Bezugnahmen auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 durch Bezugnahmen auf die Delegierte Verordnung (EU) 2018/772 und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 in der Mustertiergesundheitsbescheinigung zu ersetzen.

(12) Mit diesem Beschluss sollten deshalb die neue Liste der Gebiete und Drittländer, aus denen Hunde, Katzen oder Frettchen in die Union eingeführt werden dürfen, sowie eine einheitliche Mustertiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr solcher Tiere in die Union festgelegt werden. Der Beschluss 2013/519/EU sollte daher aufgehoben werden.

([8]) Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40).

([9]) Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse (ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28).

([10]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 6).

([11]) Delegierte Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission vom 21. November 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 (ABl. L 130 vom 28.5.2018, S. 1).

([12]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission vom 18. Juni 2018 zur Annahme der Liste der Mitgliedstaaten oder Teile des Hoheitsgebiets von Mitgliedstaaten, die die Vorschriften für die Einstufung gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 über die Anwendung präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden erfüllen (ABl. L 155 vom 19.6.2018, S. 1).

(13) Um Störungen bei der Einfuhr von Sendungen mit Hunden, Katzen oder Frettchen in die Union zu vermeiden, ist es erforderlich, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019 vorzusehen, während der unter bestimmten Bedingungen Mustertiergesundheitsbescheinigungen weiter verwendet werden dürfen, die gemäß den vor Geltungsbeginn dieses Beschlusses anwendbaren Unionsvorschriften ausgestellt wurden.

(14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Liste der Gebiete oder Drittländer, aus denen Hunde, Katzen oder Frettchen gemäß der Richtlinie 92/65/EWG eingeführt werden dürfen

(1) Sendungen mit Hunden, Katzen oder Frettchen, die den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG unterliegen, dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die Herkunftsgebiete oder -drittländer der Tiere sowie etwaige Durchfuhrgebiete oder -drittländer in einer der folgenden Listen aufgeführt sind:

a) Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010,

b) Liste in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013,

c) Liste in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659, mit Ausnahme der Drittländer, für die in Spalte 16 der Tabelle in dem genannten Anhang eine zeitliche Befristung angegeben ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sendungen mit Hunden, Katzen oder Frettchen, die für gemäß der Richtlinie 92/65/EWG amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind, nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die Herkunftsgebiete oder -drittländer der Tiere sowie etwaige Durchfuhrgebiete oder -drittländer in der Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt sind.

Artikel 2

Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr aus Gebieten oder Drittländern

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Hunden, Katzen oder Frettchen nur dann, wenn die Tiere folgende Bedingungen erfüllen:

a) mit ihnen wird eine Tiergesundheitsbescheinigung mitgeführt, die entsprechend dem Muster in Teil 1 des Anhangs erstellt und von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin gemäß den Erläuterungen in Teil 2 des Anhangs ausgefüllt und unterzeichnet wurde;

b) sie genügen den Anforderungen der in Buchstabe a genannten Tiergesundheitsbescheinigung hinsichtlich ihrer Herkunftsgebiete oder -drittländer sowie etwaiger Durchfuhrgebiete oder -drittländer gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

Artikel 3

Aufhebung

Der Durchführungsbeschluss 2013/519/EU wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf den Durchführungsbeschluss 2013/519/EU gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union, wenn mit diesen Tieren eine Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird, die spätestens am 30. November 2019 entsprechend dem Muster in Teil 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2013/519/EU ausgestellt worden ist.

Artikel 5

Geltungsbeginn

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juli 2019.

Artikel 6

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 2019

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL 1

Mustertiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union

LAND: **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.	
I.7. Ursprungsland	ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code I.10. Bestimmungsregion Code
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift	
I.13. Ladeort		I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Beförderungsmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Sonstiges ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. EU-Eingangsgrenzkontrollstelle	
		I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) **010619**	
			I.20. Menge
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.

I.25. Waren zertifiziert für:

Sonstiges ☐ Heimtiere ☐ Zugelassene Einrichtungen ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Kennnummer	Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]

LAND **Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union**

II. **Gesundheitsinformationen**	**II.a.** **Bezugsnr. der Bescheinigung**	**II.b.**

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von (*den Namen des Drittlandes einfügen*) bescheinigt hiermit, dass für die in Feld I.28 bezeichneten Tiere Folgendes gilt:

II.1. Sie stammen aus den in Feld I.11 bezeichneten Betrieben oder Handelsunternehmen, die von der zuständigen Behörde registriert sind und keinerlei tierseuchenrechtlich begründeten Sperrmaßnahmen unterliegen; die dort gehaltenen Tiere werden regelmäßig untersucht, und die Anforderungen bezüglich der Gewährleistung ihres Wohlergehens werden erfüllt;

II.2. sie wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Krankheits-anzeichen auf und waren für die vorgesehene Reise transportfähig;

([1]) *entweder* [II.3. sie sind für eine Einrichtung, ein Institut oder ein Zentrum bestimmt, die/das in Feld I.12 bezeichnet wird und gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates amtlich zugelassen ist, und sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission aufgeführt ist.]

([1]) *oder* [II.3. sie waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ([2]), die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ([3]) vorgenommen; und

([1]) *entweder* [sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder — im Fall der Durchfuhr -sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission aufgeführt ist, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in den Spalten 1 bis 7 der nachstehenden Tabelle:]

([1]) *oder* [sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das in Teil 1 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission oder ohne zeitliche Befristung in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführt ist, und

— die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in den Spalten 1 bis 7 der nachstehenden Tabelle, und

— ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ([4]) anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin frühestens 30 Tage nach der vorangegan-genen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml ([5]) oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen, und das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion findet sich in Spalte 8 der nachstehenden Tabelle:]

Transponder oder Tätowierung					Gültigkeitsdauer der Impfung		
Alphanumerischer Code des Tieres	Datum der Implantierung des Transponders/der Tätowierung und/oder der Ablesung ([6]) [TT.MM.JJJJ]	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargen-Nummer	ab [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
1	2	3	4	5	6	7	8

([1]) *oder* [II.4. die Sendung beinhaltet Hunde, die für einen im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt sind, und diese Hunde wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission durchgeführten Behandlung ([7]) ([8]) finden sich in der nachstehenden Tabelle:

LAND **Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union**

II. Gesundheitsinformationen		**II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung**	**II.b.**
Alphanumerischer Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer des Hundes	Echinococcus-Behandlung		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift
			]

([1]) *oder* [II.4. die zur Sendung gehörenden Hunde wurden nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt.]

Anmerkungen:

Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin. Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

Teil I:

Feld I.11: *Ursprungsort*: Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungs- oder Registriernummer angeben.

Feld I.12: *Bestimmungsort*: obligatorisch, wenn die Tiere für gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind.

Feld I.25: *Waren zertifiziert für*: angeben

— „Heimtiere“, wenn Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) oder Frettchen (*Mustela putorius furo*) gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verbracht werden;

— „amtlich zugelassene Einrichtungen“, wenn Hunde, Katzen oder Frettchen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zu einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Richtlinie verbracht werden;

— „Sonstiges“, wenn Hunde, Katzen oder Frettchen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates verbracht werden.

Feld I.28: *Identifizierungssystem*: Transponder oder Tätowierung wählen.

Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.

([3]) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.

([4]) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3

— muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem/einer von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt/Tierärztin entnommen wurde;

— muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;

LAND **Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

— muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm);

— muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.

Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über das Ergebnis des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3 beizufügen.

([5]) Durch die Bescheinigung dieses Ergebnisses bestätigt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin, dass er/sie die Echtheit des Laborberichts über die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3 nach bestem Wissen und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit dem im Bericht angegebenen Laboratorium überprüft hat.

([6]) In Verbindung mit Fußnote 3 muss die Kennzeichnung der Tiere, bei denen vor dem 3. Juli 2011 ein Transponder implantiert oder eine deutlich erkennbare Tätowierung angebracht wurde, vor einem Eintrag in diese Bescheinigung und stets vor einer Impfung oder, falls zutreffend, einer Testung dieser Tiere überprüft werden.

([7]) Die Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* gemäß Nummer II.4 muss

— durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden;

— mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren.

([8]) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

TEIL 2

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigung

a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.

b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Sendung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union vorgestellt wird, und in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.

d) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Nummer I.28 der Mustertiergesundheitsbescheinigung) weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen ist.

e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter oder Dokumente gemäß Buchstabe d mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf.

f) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des ausführenden Gebiets bzw. Drittlandes auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständige Behörde des ausführenden Gebiets oder Drittlandes trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.

g) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

h) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des ausführenden Gebiets oder Drittlandes zugeteilt.